

Anlage 2: Unterrichtungsschreiben

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 UVPG

Bezeichnung des Vorhabens: Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz (HWS)
Boizenburg, Landkreis Ludwigslust-Parchim

UVP-Pflicht gemäß UVPG: § 7 Abs. 3 i. V. m. Nr. 13.13 und 13.18.1

Träger des Vorhabens: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Durchführung des Scoping-Termins (ausschließlich schriftliche Beteiligung der Behörden, Institutionen, Verbände und anerkannten Naturschutzvereinigungen: vom 09. April bis 22. Mai 2020

Abgegebene Stellungnahmen: siehe Liste der Beteiligten (Anlage 1)

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Am Neuhaus
- Bergamt Stralsund
- Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Untere Naturschutzbehörde
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
- BUND M-V
- Landesanglerverband M-V e. V
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
- Landesforst M-V

1. Eingereichte Unterlagen

Folgende Unterlagen des Trägers des Vorhabens wurden als Grundlage für das Scoping mit Schreiben vom 09. April 2020 (Az.: LUNG-340-2-StALUWM-43-UVP-HWS-Boizenburg) an die Beteiligten im Vorfeld per Mail versandt und um Stellungnahme gebeten:

- Scoping-Unterlage „Hochwasserschutz Boizenburg, Umweltverträglichkeitsprüfung, nebst Anlagen, Stand: 06. Februar 2020

2. Eingegangene Stellungnahmen

Von den 30 am Scoping gemäß § 15 UVPG beteiligten Institutionen, Behörden, Verbänden und anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 10 eine Stellungnahme abgegeben. Der BUND M-V hat mit Mail vom 18. Mai 2020 um eine Fristverlängerung gebeten, der seitens des LUNG stattgegeben worden ist. Die letzte Stellungnahme ist im LUNG am 09. Juni 2020 per Mail eingegangen.

Alle Stellungnahmen wurden tabellarisch erfasst. Die Erwidernungen zu den einzelnen Sachverhalten wurden von der Planfeststellungsbehörde ausgewertet (siehe Tabelle, Anlage 3).

3. Erforderliche Untersuchungen und Art der Darstellung im UVP-Bericht

Die entsprechenden Untersuchungsinhalte für die zu betrachtenden Schutzgüter gemäß § 2 UVPG sowie die Untersuchungsräume sind der Scoping-Unterlage zu entnehmen.

Die Scoping-Unterlage wurde entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen angepasst und ergänzt. Die geänderte Scopingunterlage (Stand: 29. Juni 2020) können Sie der Anlage 4 und nachfolgendem Link entnehmen:

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/wasserbau/wasserbau_text/wasserplanung_aktuell.htm

3.1 Vorgeschlagene Untersuchungen aufgrund von Hinweisen bzw. Stellungnahmen

Die von den Beteiligten zum Untersuchungsrahmen in den eingegangenen Stellungnahmen abgegebenen Hinweise zum Untersuchungsraum, den schutzgutbezogenen Untersuchungsinhalten (Schutzgüter § 2 UVPG), methodischen Fragen sowie zum Umfang der UVP (UVP-Bericht) werden berücksichtigt.

Die für die Unterrichtung zu beachtenden Hinweise wurden in den Untersuchungsrahmen eingearbeitet und ergänzt, siehe abschließende Scoping-Unterlage, Anlage 4). Exemplarisch seien folgende Hinweise bzw. Anregungen der Behörden und anderer Beteiligter noch einmal erwähnt:

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit:

- Berücksichtigung der Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe (sich ändernde Qualmwasserbedingungen nach Umsetzung des rückwärtigen Deichneubaus), Auseinandersetzung ist im UVP-Bericht abzuhandeln, Schutzgüter Menschen und Wasser

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Den Hinweisen des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe (BRA SCH-ELB) wird gefolgt. Für das Schutzgut Tiere, hier Artengruppe Avifauna, sind hinsichtlich der Erfassung der Rastvögel, die entsprechenden Parameter zu berücksichtigen (Kartierungszeitraum, Anzahl Kartierungen). Wegen der Artengruppe Reptilien, hier der Zauneidechse, ist anzumerken, dass eine Kartierung in den entsprechenden Habitaten vorgesehen ist (Tab. 4-5, Scoping-Unterlage S. 27). Für das Schutzgut Pflanzen sind die entsprechenden Kartierungen der Biotoptypen sicherzustellen. Um vor allem die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG erfüllen zu können, weist das BRA Schaalsee wegen der Artengruppe der Reptilien, speziell die Zauneidechse, noch einmal auf die Berücksichtigung der entsprechenden Habitate hin. Die methodischen Standards an die Untersuchungen sind einzuhalten. Auch hinsichtlich der Ichthyofauna und der Rundmäuler sind die Aussagen sowohl im UVP-Bericht, als auch im Artenschutzfachbeitrag mit den notwendigen Daten methodisch zu erfüllen (siehe hier Scoping-Unterlage Tabellen 4-4 Faunistische Kartierungen im Untersuchungsgebiet, S. 26 und Tabelle 4-5 Methoden zur Kartierung der Fauna, S. 27-28).
- Für die Artengruppen der Fische und Rundmäuler werden für den Untersuchungsrahmen für die UVP (einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag-AFB/Natura 2000) neben den vorhandenen Daten aus dem aktuellen FFH-Managementplan (2018), gemeldeten Daten zu Fundorten (Multibase) und Daten aus den Effizienzkontrollen an der Fischaufstiegsanlage Sudeabschlusswehr Boizenburg (durchgeführt i. A. des TdV) genutzt. Insofern werden die o. g. beiden Artengruppen Fische und Rundmäuler entgegen der Auffassung des Landesanglerverbandes M-V für die durchzuführende UVP berücksichtigt. Der LAV hatte in seiner Stellungnahme erwidert, dass die genannten Artengruppen fehlen würden.

- Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind für die Darstellungen im UVP-Bericht die in der Stellungnahme der BRV Niedersächsische Elbtalau genannten Daten (in Auftrag gegebene Biotoptypenkartierungen, 2018) heranzuziehen.

Schutzgut Boden:

- Die Hinweise vom BRA SCH-ELB sind zu beachten. Das Schutzgut Boden im UVP-Bericht ist bei der Ist-Zustandsdarstellung entsprechend dem Wissensstand abzuarbeiten. Insofern sind vorhandene Unterlagen (Stichwort Reichsbodenschätzungsdaten, Nutzung der Daten aus der geologischen Oberflächenkarte) gutachterlich zu nutzen, soweit verfügbar.

Schutzgut Wasser:

- Aussage BRA SCH-ELB: Hier ist zu konstatieren, dass ein hydrogeologisches Gutachten erstellt wird, dass für den UVP-Bericht herangezogen wird.
- Berücksichtigung der Nebenflüsse Rögnitz und Krainke (Forderung BRV Niedersächsische Elbe).
- Modellierung des Planzustandes und ein Vergleich mit dem Ist-Zustand.
- Miteinbeziehung der o. g. Flüsse in die Betrachtungen.

Schutzgut Luft/Klima:

- Die für einen UVP-Bericht erforderlichen grundsätzlichen Darstellungen zum Schutzgut Klima/Luft haben zu erfolgen, siehe i. d. F. Erwidern des BRA SCH-ELB, u. a. Berücksichtigung Kalt- bzw. /Frischluffentstehungs-, Sammelgebiete etc.. Hier besteht ein Bezug zu den entsprechenden Biotopfunktionen.

Schutzgut Landschaft:

- Hier sind die in der Scoping-Unterlage genannten Datenquellen, darüber hinaus aber auch im Land vorliegende Daten u. a. Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern (LABL M-V) zu verwenden (Forderung BRA SCH-ELB). Siehe hier Analyse der Landschaftsbildräume, Bewertung Schutzwürdigkeit etc..

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Zum Schutzgut Kulturelles Erbe gab es von den Beteiligten keine Hinweise. In der Scoping-Unterlage werden in der Tabelle 4-11 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter- Bestandsaufnahme die zu berücksichtigenden Parameter genannt.
- Sonstige Sachgüter: Hier sind die Hinweise des Landesamtes für innere Verwaltung M-V, des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, zu beachten (Hinweise zu gesetzlich geschützten Festpunkten).

Thematische Karten im UVP-Bericht

- Die methodische Darstellung der schutzgutbezogenen Inhalte im UVP-Bericht (thematische Karten zum Ist-Zustand/ zu Auswirkungsprognosen etc.) muss so erfolgen, dass diese den Anforderungen an ein wasserrechtliches Verfahren mit UVP gerecht werden. Entscheidend ist, dass die Darstellungen im UVP-Bericht nachvollziehbar sind.

Alternativenprüfung:

- Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. äußert sich in seinen beiden Stellungnahmen zum Variantenvergleich und zu möglichen Varianten. Erwiderungen hierzu siehe Anlage 3.
- Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG muss der UVP-Bericht folgende Mindestangaben enthalten:
 „eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen,“
 Des Weiteren gemäß Anlage 4 Nr. 2 UVPG:
 „Eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen.“
- Die Planfeststellungsbehörde weist auf folgenden Kommentar hin:
„Vernünftige Alternativen“
 Zu beschreiben sind im UVP-Bericht gem. Nr. 6 allein die vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind. Der Maßstab bestimmt sich nach dem gebotenen naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Sachverstand sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zu prüfen sind nur diejenigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine Merkmale relevant sind. Alternativenprüfungen, die nur unter unverhältnismäßigem Aufwand vorgenommen werden können, dürfen unterbleiben und müssen nach Nr. 6 daher auch nicht im UVP-Bericht beschrieben werden (BT-Drs. 18/11499, 89). Grundsätzlich kann für die Abgrenzung vernünftiger Alternativen auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die bereits zur SUP entwickelt worden sind. Es genügt demnach nicht, nur diejenigen Alternativen zu ermitteln und zu beschreiben, die sich „ernsthaft anbieten“ oder „gar aufdrängen“. Nr. 6 erstreckt sich vielmehr auf die Beschreibung auch solcher Alternativen, die „nicht offensichtlich fern liegen“ (*Sangenstedt* ZUR 2014, 526 (532); *Wulfhorst* in Landmann/Rohmer Umweltrecht UVPG § 14 g Rn. 34).
 Als Alternativen kommen sowohl **Standortalternativen** als auch Alternativen im Hinblick auf die **bauliche, technische oder betriebliche Gestalt** des Vorhabens in Betracht (vgl. Nr. 2 der Anlage 4 zum UVPG). Standortalternativen betreffen die räumliche Verortung des Vorhabens. Sie können sowohl bei trassengebundenen Vorhaben (Errichtung von Höchstspannungsleitungen, Gas-Pipelines, Bundesfernstraßen, Betriebsanlagen der Eisenbahn usw.) als auch bei standortgebundenen Vorhaben eine Rolle spielen. Zu prüfen sind stets nur diejenigen Alternativen, mit denen das **Vorhabenziel** als solches (ggf. mit Abstrichen) **erreicht werden kann**. Alternativen, die die „Identität“ des Projekts nicht wahren und daher auf ein anderes Vorhaben („aliud“) hinauslaufen, müssen nicht in den UVP-Bericht aufgenommen werden.“ (siehe Schink/Reidt/Mitschang/Augustin Kommentar UVPG, 1. Auflage 2018, § 16 Rn. 34, 35)

Natura 2000:

- Der Forderung beider Biosphärenreservatsverwaltungen, sowohl auf mecklenburgischer als auch auf niedersächsischer Seite, zu den durchzuführenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen wird gefolgt. Die in der Scoping-Unterlage (Kap. 4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, S. 25) vorgenommene Darstellung, dass auf niedersächsischen Territorium Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete von vorherein ausgeschlossen werden, ist zu revidieren.
- Die Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau zeigt, dass Beeinträchtigungen auf Gebietsteile des FFH-Gebiets 074 "Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" (Melde-Nr. 2528-331) sowie des EU-Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (Melde-Nr. 2832-401) nicht auszuschließen sind. Die Vorprüfungen sind durchzuführen.
- Für die Natura 2000-Gebiete auf mecklenburgischer Seite sind Verträglichkeitsprüfungen (Hauptprüfungen) zu erstellen.
- „In Ergänzung zu Abs. 1 S. 1 Nr. 5 stellt Abs. 1 S. 2 klar, dass die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele eines **Natura 2000-Gebietes** enthalten muss, wenn das Vorhaben einer Prüfung nach § 34 BNatSchG bedarf. Dies ist dann der Fall, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Soweit es keiner **Verträglichkeitsprüfung** bedarf, sind i. d. R. die Ergebnisse einer entsprechenden **Vorprüfung** darzustellen (zur Abgrenzung von Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung s. etwa BVerwG 29. 09. 2011 –7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (179)).“ (Schink/Reidt/Mitschang/Augustin, Kommentar UVPG, § 16 Rn. 31)“.
- Ebenfalls zu beachten: Hinweis der Landesforst in ihrer Stellungnahme auf Vorhandensein des LRT im bestehenden Elbdeichvorland.

Artenschutz:

- Die innerhalb des UVP-Verfahrens notwendigen artenschutzrechtlichen Betrachtungen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag-AFB bzw. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung-saP) gemäß § 44 BNatSchG werden wie in der Scoping-Unterlage im Kap. 6.2 zum Ausdruck gebracht, durchgeführt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):

- „Nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 hat der Vorhabenträger im UVP-Bericht eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, einschließlich einer Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahmen. In Abgrenzung zu Nr. 3 regelt Nr. 4 eine Beschreibung von *Maßnahmen externer Art*, die der Vermeidung, Verhinderung, Minderung oder dem Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen dienen.“ (siehe Schink/Reidt/Mitschang/Augustin Kommentar UVPG, 1. Auflage 2018, § 16 Rn. 25, 26).
- Im Kap. 6.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan der Scoping-Unterlage muss es richtigerweise heißen: Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG hat eine Beschreibung der ge-

planten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen, zu erfolgen.

- Anlage 4 UVPG Angaben des UVP-Berichts für die UVP gibt Folgendes vor:
„Nr. 7: Eine Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplanter Ersatzmaßnahmen und etwaiger Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers.“
- Der Auffassung des BRA SCH-ELB wird gefolgt, dass nicht § 20 Abs. 4, sondern § 17 Abs. 4 BNatSchG den Landschaftspflegerischen Begleitplan regelt.
- Äußerung der Landesforst zu möglichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen: Da keine Inanspruchnahme von Wald erfolgt, ist keine Waldbilanz erforderlich. Anzumerken ist jedoch die Eignung zur Schaffung von Waldflächen mit Auenwaldcharakter oder natürlicher Sukzession im Retentionsbereich. Im derzeit bestehenden Elbdeichvorland ist der Waldlebensraumtyp 91E0 vorhanden. Eine natürliche Ausweitung ist durch den Deichrückbau bzw. der Verringerung des Deichunterhaltungsaufwands möglich. Im Rahmen eines Pflegemanagements ist die Erhaltung bzw. Förderung zu fordern.

Wasserrechtlicher Fachbeitrag:

- Es ist ein wasserrechtlicher Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie-WRRRL zur Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbots vorzulegen. Siehe i. d. Zshg. Erlass zur Einführung und Anwendung der Handlungsempfehlung „Verschlechterungsverbot“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, 23.11.2017. Siehe hier Scoping-Unterlage Kap. 4.4 Zusammenfassung zusätzlicher Untersuchungen, S. 43.

4. Abschließende Hinweise

Diese Niederschrift stellt die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG dar. Der Verfahrensschritt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 UVPG ist damit abgeschlossen.

Der Träger des Vorhabens, alle beteiligten Behörden und die sonstigen Beteiligten erhalten diese Niederschrift per Mail. Das Unterrichtungsprotokoll sowie die Anlagen werden ebenfalls auf der Internetseite des LUNG veröffentlicht:

Link: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/wasserbau/wasserbau_text/wasserplanung_aktuell.htm

„Die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gem. § 15 Abs. 1 S. 1 ist kein Verwaltungsakt i. S. v. § 35 S. 1 VwVfG. Es handelt sich vielmehr um einen unselbständigen Verwaltungsrealakt. Dies folgt insbesondere daraus, dass das Scoping i. S. v. § 15 lediglich eine dem § 44a S. 1 VwGO unterfallende behördliche Verfahrenshandlung darstellt. Die Unterrichtung vermittelt angesichts des frühen Planungs- und Verfahrensstadiums und der notwendigen Konkretisierungen während der Erstellung des UVP-Berichts sowie der sich anschließenden Beteiligungsverfahren auch kein schutzwürdiges Vertrauen des Vorhabenträgers darauf, in den späteren Phasen des UVP-Verfahrens nicht mit weiteren Nachforderungen belegt zu werden (*Kment* in Hoppe/Beckmann § 5 Rn. 25). Dies verdeutlicht auch die Regelung in § 16 Abs. 7 S. 2. Selbst nachträgliche Erweiterungen bzw. Korrekturen des zuvor durch die zuständige Behörde festgelegten Untersuchungsrahmens sind zulässig, soweit sie, wie

aus dem Wortlaut des Abs. 1 S. 1 deutlich wird, entsprechend dem aktuellen Planungsstand auf neuen Erkenntnissen beruhen (*Kment* in Hoppe/Beckmann § 5 Rn. 25).“ [Reidt/ Augustin in Kommentar zum UVPG/ UmwRG, Hrsg.: Schink, A., Reidt, O., Mitschang, St., C.H. Beck-Verlag, 1. Auflage 2018, § 15 Rn. 32].

5. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Niederschrift:

- Liste der Beteiligten/Verteiler
- Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
- Scoping-Unterlage (Stand: 29.06.2020) mit den Anlagen 1-1 (Karten: M 1:50.000, Übersichtskarte (TK), Anlage 1-2 Übersichtskarte (DOP), M. 1: 50.000, Anlage 2: Schutzgebiete; M. 1: 30.000, Anlage 3: Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, M. 1: 30.000, Anlage 4: Schutzgut Tiere, M. 1.: 30.000, Anlage 5: Schutzgut Mensch, abiotische Schutzgüter, Schutzgut Landschaft, M. 1: 30.000

Zuständige Planfeststellungsbehörde:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V),
Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow
Abteilung Geologie, Wasser und Boden
Dez. 340 Wasserbau, Planfeststellungen/Plangenehmigungen

gez. Meyerfeldt

Unterschrift
Zuständiger Bearbeiter LUNG: Meyerfeldt, Frank

Ort: Güstrow, den 30. Juni 2020